

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

60. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 30. Oktober 2009

Nr. 42–61

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Bundesministerium des Innern	
M. Migration, Integration; Flüchtlinge; Europäische Harmonisierung	
AVwV v. 26. 10. 09, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz	878

Amtlicher Teil**Bundesministerium des Innern****M. Migration, Integration; Flüchtlinge; Europäische Harmonisierung****Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Aufenthaltsgesetz**

Vom 26. Oktober 2009

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1		7	Zu § 7 – Aufenthaltserlaubnis
1	Zu § 1 – Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich	7.1	Aufenthaltszwecke
1.1	Gesetzeszweck	7.2	Befristung bzw. nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis
1.2	Anwendungsbereich	8	Zu § 8 – Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
2	Zu § 2 – Begriffsbestimmungen	8.1	Verlängerungsvoraussetzungen
2.0	Allgemeines	8.2	Ausschluss der Verlängerung
2.1	Begriff des Ausländers	8.3	Berücksichtigung der Verpflichtung zum Integrationskurs
2.2	Erwerbstätigkeit	8.4	Ausnahmen von Absatz 3
2.3	Sicherung des Lebensunterhalts	9	Zu § 9 – Niederlassungserlaubnis
2.4	Ausreichender Wohnraum	9.1	Unbeschränktes Aufenthaltsrecht
2.5	Schengen-Visum	9.2	Erteilungsvoraussetzungen
2.6	Richtlinie zum vorübergehenden Schutz	9.3	Ehegatten- und Auszubildendenprivileg
2.7	Langfristig Aufenthaltsberechtigter	9.4	Anrechnung von Auslandsaufhalten und Aufhalten zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung
3	Zu § 3 – Passpflicht	9a	Zu § 9a – Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
3.0	Allgemeines	9a.0	Allgemeines
3.1	Erfüllung der Passpflicht	9a.1	Rechtsfolgen
3.2	Befreiung von der Passpflicht	9a.2	Erteilungsvoraussetzungen
3.3	Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer	9a.3	Ausschlussgründe
4	Zu § 4 – Erfordernis eines Aufenthaltstitels	9b	Zu § 9b – Anrechnung von Aufenthaltszeiten
4.1	Aufenthaltstitelpflicht	9c	Zu § 9c – Lebensunterhalt
4.2	Erwerbstätigkeit	10	Zu § 10 – Aufenthaltstitel bei Asylantrag
4.3	Die Erwerbstätigkeit erlaubende Aufenthaltstitel	10.1	Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels
4.4	Aufenthaltstitelpflicht von Seeleuten	10.2	Verlängerung eines Aufenthaltstitels
4.5	Deklaratorischer Aufenthaltstitel	10.3	Aufenthaltstitel bei Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrages
5	Zu § 5 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	11	Zu § 11 – Einreise- und Aufenthaltsverbot
5.0	Allgemeines	11.1	Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung
5.1	Die Regelerteilungsvoraussetzungen nach Absatz 1	11.2	Betretenserlaubnis
5.2	Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis und der Niederlassungserlaubnis	12	Zu § 12 – Geltungsbereich, Nebenbestimmungen
5.3	Ausnahmeregelungen	12.1	Geltungsbereich
5.4	Versagungsgründe	12.2	Nebenbestimmungen
5.5	Zusätzlich zu beachtende Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Grenzkodex	12.3	Verlässenspflicht
6	Zu § 6 – Visum	12.4	Beschränkungen des genehmigungsfreien Aufenthalts
6.0	Allgemeines	12.5	Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs
6.1	Erteilung von Schengen-Visa		
6.2	Erteilung von Visa mit mehrjähriger Gültigkeit		
6.3	Verlängerung von Schengen-Visa		
6.4	Nationales Visum		

- 13 Zu § 13 – Grenzübertritt**
- 13.1 Ein- und Ausreisekontrolle
- 13.2 Beendigung der Einreise
- 13.3 Allgemeine Hinweise zum Grenzübertritt und zur Einreiseverweigerung nach dem Schengener Grenzkodex
- 14 Zu § 14 – Unerlaubte Einreise; Ausnahmevisum**
- 14.1 Kriterien der unerlaubten Einreise
- 14.2 Erteilung von Ausnahmevisa an der Grenze
- 15 Zu § 15 – Zurückweisung**
- 15.0 Allgemeines
- 15.1 Zwingende Zurückweisung
- 15.2 Zurückweisung im Ermessenswege
- 15.3 Zurückweisung von Ausländern, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind
- 15.4 Zurückweisungsverbote und -hindernisse
- 15.5 Zurückweisungshaft
- 15.6 Flughafentransitaufenthalt
- 15a Zu § 15a – Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer**
- 15a.0 Allgemeines
- 15a.1 Persönlicher Anwendungsbereich und Verfahren
- 15a.2 Verpflichtung, sich zu der Verteilungsstelle zu begeben
- 15a.3 Aufnahmepflicht
- 15a.4 Modalitäten der landesinternen Verteilung
- 15a.5 Erlaubnis zum länderübergreifenden Wohnsitzwechsel
- 15a.6 Zeitlicher Anwendungsbereich
- 16 Zu § 16 – Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung, des Studiums, für Sprachschüler und für den Schulbesuch**
- 16.0 Allgemeines
- 16.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums sowie vorbereitender Sprachkurse
- 16.1a Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung
- 16.2 Wechsel des Aufenthaltszweckes
- 16.3 Erwerbstätigkeit neben dem Studium
- 16.4 Arbeitsplatzsuche und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums
- 16.5 Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schulbesuch
- 16.6 Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat begonnenen Studiums
- 16.7 Zustimmung der Personensorgeberechtigten
- 17 Zu § 17 – Sonstige Ausbildungszwecke**
- 18 Zu § 18 – Beschäftigung**
- 18.1 Grundsätze für die Zulassung ausländischer Beschäftigter
- 18.2 Erteilungsvoraussetzungen
- 18.3 Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung ohne qualifizierte Berufsausbildung
- 18.4 Aufenthaltserlaubnis für Beschäftigung mit qualifizierter Berufsausbildung
- 18.5 Erfordernis des Vorliegens eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- 18a Zu § 18a – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung**
- 18a.0 Allgemeines
- 18a.1 Erteilungsvoraussetzungen
- 18a.2 Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit
- 19 Zu § 19 – Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte**
- 19.1 Voraussetzungen
- 19.2 Regelbeispiele für das Merkmal „hochqualifiziert“
- 20 Zu § 20 – Forschung**
- 20.0 Allgemeines
- 20.1 Erteilungsvoraussetzungen
- 20.2 Verzicht auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung
- 20.3 Abgabe einer allgemeinen Übernahmeerklärung
- 20.4 Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis
- 20.5 Inhaber eines Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaats
- 20.6 Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 20.7 Ausschlussgründe
- 21 Zu § 21 – Selbständige Erwerbstätigkeit**
- 21.0 Allgemeines
- 21.1 Erteilungsvoraussetzungen
- 21.2 Erteilung aufgrund besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen
- 21.3 Erfordernis angemessener Altersversorgung bei Personen über 45 Jahren
- 21.4 Geltungsdauer
- 21.5 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler
- 21.6 Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit an Inhaber anderer Aufenthaltserlaubnisse
- 22 Zu § 22 – Aufnahme aus dem Ausland**
- 22.0 Allgemeines
- 22.1 Erteilung aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
- 22.2 Erklärung der Aufnahme durch das Bundesministerium des Innern zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland
- 23 Zu § 23 – Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen**
- 23.0 Allgemeines
- 23.1 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
- 23.2 Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- 23.3 Entsprechende Anwendung von § 24
- 23a Zu § 23a – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen**
- 23a.0 Allgemeines
- 23a.1 Voraussetzungen
- 23a.2 Verfahren
- 23a.3 Kostenerstattung bei Umzug
- 24 Zu § 24 – Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz**

- 24.0 Allgemeines
- 24.1 Erteilungsvoraussetzungen
- 24.2 Ausschlussgründe
- 24.3 Verteilung auf die Länder
- 24.4 Zuweisungsentscheidung
- 24.5 Örtliche Aufenthaltsbeschränkung
- 24.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 25 Zu § 25 – Aufenthalt aus humanitären Gründen**
- 25.1 Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte
- 25.2 Aufenthaltserlaubnis für Konventionsflüchtlinge
- 25.3 Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2 bis 7
- 25.4 Vorübergehender Aufenthalt und Verlängerung
- 25.4.1 Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder politischen Gründen
- 25.4a Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel
- 25.5 Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist
- 26 Zu § 26 – Dauer des Aufenthalts**
- 26.1 Höchstgeltungsdauer der Aufenthaltserlaubnisse nach Kapitel 2 Abschnitt 5
- 26.2 Ausschluss der Verlängerung
- 26.3 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2
- 26.4 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an andere Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- 27 Zu § 27 – Grundsatz des Familiennachzugs**
- 27.0 Allgemeines
- 27.1 Erforderlicher Aufenthaltswert
- 27.1a Ausdrücklicher Ausschlussgrund bei Scheinehe, Scheinverwandtschaftsverhältnissen und Zwangsverheiratung
- 27.2 Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft
- 27.3 Absehen von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Fällen des Angewiesenseins auf Leistungen nach dem SGB II oder XII
- 27.4 Grundsatz der Zweckbindung und Akzessorietät
- 28 Zu § 28 – Familiennachzug zu Deutschen**
- 28.1 Voraussetzungen der erstmaligen Erteilung
- 28.2 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 28.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht
- 28.4 Sonstige Familienangehörige Deutscher
- 28.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 29 Zu § 29 – Familiennachzug zu Ausländern**
- 29.1 Aufenthaltsstatus; Wohnraumerfordernis
- 29.2 Abweichungen bei anerkannten Flüchtlingen
- 29.3 Beschränkung des Familiennachzugs bei humanitären Aufnahmen
- 29.4 Familiennachzug bei Gewährung vorübergehenden Schutzes
- 29.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 30 Zu § 30 – Ehegattennachzug zu Ausländern**
- 30.0 Allgemeines
- 30.1 Anspruch auf Ehegattennachzug
- 30.2 Ehegattennachzug nach Ermessen
- 30.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 30.4 Mehrehe
- 31 Zu § 31 – Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten**
- 31.0 Allgemeines
- 31.1 Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 31.2 Wegfall der Frist in Fällen besonderer Härte
- 31.3 Erleichterte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis
- 31.4 Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und Verlängerung
- 32 Zu § 32 – Kindernachzug**
- 32.0 Allgemeines
- 32.1 Anspruch auf Nachzug von Kindern bis zum 18. Lebensjahr
- 32.2 Anspruch auf Nachzug von Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- 32.2a Kinder von Ausländern mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- 32.3 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Kinder unter 16 Jahren
- 32.4 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen
- 33 Zu § 33 – Geburt eines Kindes im Bundesgebiet**
- 34 Zu § 34 – Aufenthaltsrecht der Kinder**
- 34.1 Verlängerung bei Weiterbestehen der familiären Lebensgemeinschaft oder bei Bestehen eines Wiederkehrrechts
- 34.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Erreichen der Volljährigkeit
- 34.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 35 Zu § 35 – Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder**
- 35.0 Allgemeines
- 35.1 Anspruchsvoraussetzungen
- 35.2 Besuch ausländischer Schulen
- 35.3 Ausschluss des Anspruches
- 35.4 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei Krankheit oder Behinderung
- 36 Zu § 36 – Nachzug sonstiger Familienangehöriger**
- 36.1 Nachzugsrecht der Eltern Minderjähriger
- 36.2 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige
- 37 Zu § 37 – Recht auf Wiederkehr**
- 37.1 Wiederkehranspruch für junge Ausländer
- 37.2 Ausnahmen
- 37.3 Versagung der Wiederkehr
- 37.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Wiederkehrer
- 37.5 Wiederkehr von Rentnern
- 38 Zu § 38 – Aufenthaltsrecht für ehemalige Deutsche**
- 38.0 Allgemeines
- 38.1 Aufenthaltstitel bei Voraufenthalt in Deutschland

- 38.2 Aufenthaltstitel bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
- 38.3 Abweichungen von Regelerteilungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- 38.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- 38.5 Entsprechende Anwendung bei irrtümlicher Behandlung als Deutscher
- 38a Zu § 38a – Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte**
- 38a.0 Allgemeines
- 38a.1 Erteilungsvoraussetzungen
- 38a.2 Ausschlussgründe
- 38a.3 Zusätzliche Voraussetzungen für besondere Aufenthaltsw Zwecke
- 38a.4 Höchstdauer einer Nebenbestimmung nach § 38a Absatz 4
- 39 Zu § 39 – Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung**
- 39.0 Allgemeines
- 39.1 Zustimmungsbedürftigkeit des Aufenthaltstitels
- 39.2 Zustimmungsvoraussetzungen
- 39.3 Anwendbarkeit des Zustimmungsverfahrens auf andere Aufenthaltsw Zwecke
- 39.4 Beschränkung der Zustimmung
- 39.5 Zustimmungsbedürftigkeit der Niederlassungserlaubnis nach § 19
- 39.6 Sonderregeln über Staatsangehörige der neu beigetretenen EU-Staaten
- 40 Zu § 40 – Versagungsgründe**
- 41 Zu § 41 – Widerruf**
- 42 Zu § 42 – Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht**
- 42.0 Allgemeines
- 42.1 Verordnungsermächtigung nach Absatz 1
- 42.2 Verordnungsermächtigung nach Absatz 2
- 42.3 Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- 43 Zu § 43 – Integrationskurs**
- 43.0 Allgemeines
- 43.1 Förderung der Integration
- 43.2 Grundangebot zur Integration
- 43.3 Inhalte der Integrationskurse, Rahmenbedingungen
- 43.4 Rechtsverordnungsermächtigung; Hinweise zur IntV
- 43.5 Erfahrungsbericht
- 44 Zu § 44 – Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs**
- 44.1 Teilnahmeanspruch
- 44.2 Erlöschen des Teilnahmeanspruchs
- 44.3 Nicht anspruchsberechtigte Ausländer
- 44.4 Nachholende Integration
- 44a Zu § 44a – Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs**
- 44a.1 Begründung der Teilnahmeverpflichtung
- 44a.2 Befreiung von der Teilnahmepflicht
- 44a.2a Befreiung von der Teilnahmepflicht am Orientierungskurs
- 44a.3 Auswirkung der Pflichtverletzung
- 45 Zu § 45 – Integrationsprogramm**
- 46 Zu § 46 – Ordnungsverfügungen**
- 46.0 Allgemeines
- 46.1 Ordnungsverfügungen zur Förderung der Ausreise
- 46.2 Untersagung der Ausreise
- 47 Zu § 47 – Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung**
- 47.0 Allgemeines
- 47.1 Beschränkung und Untersagung nach Ermessen
- 47.2 Zwingende Untersagung
- 48 Zu § 48 – Ausweisrechtliche Pflichten**
- 48.0 Allgemeines
- 48.1 Pflicht zur Vorlage, zur Aushändigung und Überlassung von Papieren
- 48.2 Erfüllung der Ausweispflicht mit einem Ausweiser-satz
- 48.3 Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung von Dokumenten
- 48.4 Ausstellung eines Ausweisersatzes bei Ausnahmen von der Passpflicht
- 49 Zu § 49 – Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität**
- 49.1 Identitätsüberprüfung und Überprüfung der Echtheit biometriegestützter Identitätspapiere
- 49.2 Verpflichtung zu Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit
- 49.3 Feststellende Maßnahmen bei Zweifeln über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit
- 49.4 Identitätssicherung bei einer Verteilung gemäß § 15a
- 49.5 Feststellende und sichernde Maßnahmen in weiteren Fällen
- 49.6 Ausführung der identitätsfeststellenden und -sichernden Maßnahmen
- 49.6a Maßnahmen i. S. d. Absatzes 5 Nummer 5
- 49.7 Aufzeichnung des gesprochenen Wortes
- 49.8 Identitätssicherung bei unerlaubter Einreise
- 49.9 Identitätssicherung bei Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel
- 49.10 Duldungspflicht
- 49a Zu § 49a – Fundpapier-Datenbank**
- 49a.0 Allgemeines
- 49a.1 Datenspeicherung, Datenpflege durch die Register-behörde
- 49a.2 Übersendungspflichten
- 49b Zu § 49b – Inhalt der Fundpapier-Datenbank**
- 50 Zu § 50 – Ausreisepflicht**
- 50.1 Voraussetzungen der Ausreisepflicht
- 50.2 Ausreisefrist
- 50.2a Ausreisepflicht für Opfer von Menschenhandel
- 50.3 Unterbrechung der Ausreisefrist
- 50.4 Erfüllung der Ausreisepflicht
- 50.5 Anzeigepflicht
- 50.6 Passverwahrung
- 50.7 Ausschreibung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei

- 51 Zu § 51 – Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen**
- 51.1 Erlöschen der Aufenthaltstitel
- 51.2 Fortgeltung des Aufenthaltsrechts in bestimmten Fällen
- 51.3 Erfüllung der Wehrpflicht
- 51.4 Wiedereinreisefrist bei Niederlassungserlaubnis oder wegen öffentlicher Interessen
- 51.5 Fortfall der Befreiung vom Genehmigungserfordernis
- 51.6 Fortgeltung von Beschränkungen
- 51.7 Wiederkehr eines Asylberechtigten und eines Flüchtlings
- 51.8 Konsultationsverfahren bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 38a
- 51.9 Erlöschen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- 52 Zu § 52 – Widerruf**
- 52.0 Allgemeines
- 52.1 Widerrufsgründe
- 52.2 Widerruf bei einem Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung
- 52.3 Widerruf einer zum Zweck des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis
- 52.4 Widerruf einer zum Zweck der Forschung nach § 20 erteilten Aufenthaltserlaubnis
- 52.5 Widerruf beim Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel
- 52.6 Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a
- 52.7 Widerruf bei einem Aufenthalt mit Schengen-Visum
- Vorbemerkung zu den §§ 53 bis 55 355**
- 53 Zu § 53 – Zwingende Ausweisung**
- 54 Zu § 54 – Ausweisung im Regelfall**
- 54a Zu § 54a – Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit**
- 54a.0 Allgemeines
- 54a.1 Meldepflicht
- 54a.3 Wohnsitzbeschränkende Auflagen
- 54a.4 Kommunikationsbeschränkungen
- 54.a.5 Ruhen der Verpflichtungen bei Haft
- 55 Zu § 55 – Ermessensausweisung**
- 55.0 Allgemeines
- 55.1 Grundtatbestand
- 55.2 Einzelne Ausweisungsgründe
- 55.3 Bei der Ausweisungsentscheidung zu berücksichtigende Gesichtspunkte
- 56 Zu § 56 – Besonderer Ausweisungsschutz**
- 56.0 Allgemeines
- 56.1 Ausweisungsschutz
- 56.2 Minderjährige und Heranwachsende
- 56.3 Fälle des vorübergehenden Schutzes
- 56.4 Asylantragsteller
- 57 Zu § 57 – Zurückschiebung**
- 57.0 Allgemeines
- 57.1 Voraussetzung und Ziel der Zurückschiebung
- 57.2 Zurückschiebung rückgeführter und zurückgewiesener Ausländer
- 57.3 Zurückschiebungsverbote und -hindernisse sowie Zurückschiebungshaft
- 58 Zu § 58 – Abschiebung**
- 58.0 Allgemeines und Verfahren
- 58.1 Voraussetzungen für die Abschiebung
- 58.2 Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht
- 58.3 Überwachungsbedürftigkeit der Ausreise
- 58a Zu § 58a – Abschiebungsanordnung**
- 58a.0 Allgemeines
- 58a.1 Voraussetzungen der Abschiebungsanordnung
- 58a.2 Abschiebungsanordnung des Bundesministeriums des Innern
- 58a.3 Prüfung des Vorliegens von Abschiebungsverböten
- 58a.4 Verfahren
- 59 Zu § 59 – Androhung der Abschiebung**
- 59.0 Allgemeines und Verfahren
- 59.1 Abschiebungsandrohung
- 59.2 Zielstaat
- 59.3 Vorliegen von Abschiebungsverböten
- 59.4 Darlegung und Ausschluss von Abschiebungsverböten
- 59.5 Abschiebung aus der Haft oder aus öffentlichem Gewahrsam
- 60 Zu § 60 – Verbot der Abschiebung**
- 60.0 Allgemeines und Verfahren
- 60.1 Flüchtlingsrechtliche Verfolgung
- 60.2 Gefahr der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Absatz 2)
- 60.3 Gefahr der Todesstrafe
- 60.4 Auslieferungsersuchen
- 60.5 Abschiebungsverböte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
- 60.6 Gefahr der Strafverfolgung und Bestrafung in einem anderen Staat
- 60.7 Humanitäre Abschiebungsverböte und Abschiebungsverbot im Rahmen bewaffneter Konflikte
- 60.8 Ausschluss des Abschnebungsschutzes nach § 60 Absatz 1
- 60.9 Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung
- 60.10 Abschiebung
- 60.11 Verweis auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nummer L 304 S. 12, so genannte Qualifikationsrichtlinie)
- 60a Zu § 60a – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**
- 60a.1 Anordnung der Aussetzung von Abschiebungen durch die oberste Landesbehörde
- 60a.2 Gesetzliche Duldungsgründe
- 60a.2a Duldung wegen gescheiterter Zurückschiebung/ Abschiebung und Rückübernahmepflicht, § 60a Absatz 2a
- 60a.3 Fortbestehen der Ausreisepflicht
- 60a.4 Bescheinigung
- 60a.5 Abschiebung nach Erlöschen der Duldung
- 61 Zu § 61 – Räumliche Beschränkung**
- 61.1 Räumliche Beschränkung und Nebenbestimmungen

- 61.1a Räumliche Beschränkung in Fällen des § 60a Absatz 2a
- 61.2 Ausreiseeinrichtungen
- 62 Zu § 62 – Abschiebungshaft**
- 62.0 Allgemeines und Verfahren
- 62.1 Vorbereitungshaft
- 62.2 Sicherungshaft
- 62.3 Dauer der Sicherungshaft
- 62.4 Vorläufige Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung zur Sicherstellung der Sicherungshaft
- 63 Zu § 63 – Pflichten der Beförderungsunternehmer**
- 63.1 Kontroll- und Sicherungspflichten
- 63.2 Untersagung der Beförderung und Zwangsgeld
- 63.3 Höhe des Zwangsgeldes
- 63.4 Vereinbarungen mit Beförderungsunternehmen
- 64 Zu § 64 – Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer**
- 64.1 Rückbeförderung nach Zurückweisung
- 64.2 Rückbeförderung in sonstigen Fällen
- 64.3 Bestimmung des Zielstaates
- 65 Zu § 65 – Pflichten der Flughafenunternehmer**
- 66 Zu § 66 – Kostenschuldner; Sicherheitsleistung**
- 66.1 Kostentragungspflicht des Ausländers
- 66.2 Haftung des Verpflichtungsschuldners
- 66.3 Haftung des Beförderungsunternehmers
- 66.4 Haftung des Arbeitgebers bei unerlaubter Beschäftigung und Haftung des Schleusers
- 66.5 Sicherheitsleistung
- 67 Zu § 67 – Umfang der Kostenhaftung**
- 67.0 Allgemeines
- 67.1 Umfang der Kostenhaftung
- 67.2 Umfang der Haftung des Beförderungsunternehmers
- 67.3 Kostenerhebung durch Leistungsbescheid
- 68 Zu § 68 – Haftung für Lebensunterhalt**
- 68.0 Allgemeines
- 68.1 Verpflichtungserklärung
- 68.2 Verfahren
- 68.3 Unterrichtungspflicht der Auslandsvertretung
- 68.4 Unterrichtungs- und Auskunftspflicht der Ausländerbehörde
- 69 Zu § 69 – Gebühren**
- 69.1 Erhebung von Gebühren und Auslagen für ausländerrechtliche Amtshandlungen
- 69.2 Anwendung des VwKostG
- 69.3 Höchstsätze
- 69.4 Zuschläge für Amtshandlungen
- 69.5 Bearbeitungsgebühren
- 69.6 Widerspruchsgebühren
- 70 Zu § 70 – Verjährung**
- 70.1 Verjährungsfrist
- 70.2 Verjährungsunterbrechung
- 71 Zu § 71 – Zuständigkeit**
- 71.1 Zuständigkeit der Ausländerbehörden
- 71.2 Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen
- 71.3 Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
- 71.4 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- 71.5 Zuständigkeit der Polizeien der Länder
- 71.6 Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere
- 71a Zu § 71a – Zuständigkeit und Unterrichtung**
- 72 Zu § 72 – Beteiligungserfordernisse**
- 72.1 Betretenserlaubnis
- 72.2 Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- 72.3 Änderung und Aufhebung von Maßnahmen
- 72.4 Strafrechtliche Verfahren
- 72.5 Nichtanwendung von § 45 – SGB VIII
- 72.6 Beteiligung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie des Strafgerichtes bei Entscheidungen betreffend Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 4a bzw. Ausreisefristen nach § 50 Absatz 2a
- 73 Zu § 73 – Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln**
- 73.1 Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Visumverfahren
- 73.2 Beteiligung der Sicherheitsbehörden durch die Ausländerbehörden
- 73.3 Rückmeldung und Nachberichtspflicht
- 73.4 Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift
- 74 Zu § 74 – Beteiligung des Bundes; Weisungsbefugnis**
- 74.1 Beteiligung des Bundes
- 74.2 Weisungsbefugnis
- 74a Zu § 74a – Durchbeförderung von Ausländern**
- 74a.0 Allgemeines
- 74a.1 Durchbeförderungen auf dem Luftweg in Anwendung der Durchbeförderungsrichtlinie
- 74a.2 Durchbeförderungen (Land/Luft) auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
- 74a.3 Durchbeförderungen von gemeinschaftsrechtlich begünstigten Personen
- 74a.4 Zuständige Behörden
- 75 Zu § 75 – Aufgaben**
- 76 Zu § 76 – (weggefallen)**
- 77 Zu § 77 – Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen**
- 77.0 Allgemeines
- 77.1 Schriftformerfordernis
- 77.2 Ausnahmen
- 78 Zu § 78 – Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatz und Bescheinigungen**
- 79 Zu § 79 – Entscheidung über den Aufenthalt**
- 79.1 Entscheidungsgrundlage
- 79.2 Aussetzung der Entscheidung
- 80 Zu § 80 – Handlungsfähigkeit Minderjähriger**
- 80.1 Handlungsfähigkeit minderjähriger Ausländer
- 80.2 Besondere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen
- 80.3 Minderjährigkeit und Geschäftsfähigkeit

- 80.4 Verpflichtung zur Antragstellung
- 81 Zu § 81 – Beantragung des Aufenthaltstitels**
- 81.1 Antragserfordernis
- 81.2 Antrag nach Einreise oder Geburt im Bundesgebiet
- 81.3 Erlaubnis- und Duldungsfiktion
- 81.4 Fortgeltungsfiktion
- 81.5 Fiktionsbescheinigung
- 82 Zu § 82 – Mitwirkung des Ausländers**
- 82.1 Besondere Mitwirkungspflichten
- 82.2 Widerspruchsverfahren
- 82.3 Hinweispflicht
- 82.4 Zwangsweise Vorführung
- 82.5 Mitwirkungspflichten bei Ausstellung von Dokumenten nach einheitlichem Vordruckmuster
- 83 Zu § 83 – Beschränkung der Anfechtbarkeit**
- 83.1 Ausschluss von Rechtsbehelfen
- 83.2 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens
- 84 Zu § 84 – Wirkungen von Widerspruch und Klage**
- 84.1 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung
- 84.2 Wirksamkeit der die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakte
- 85 Zu § 85 – Berechnung von Aufenthaltszeiten**
- 86 Zu § 86 – Erhebung personenbezogener Daten**
- 86.0 Allgemeines
- 86.1 Datenerhebung
- 86.2 Erhebung von Daten i. S. d. § 3 Absatz 9 BDSG
- 87 Zu § 87 – Übermittlungen an Ausländerbehörden**
- 87.0 Anwendungsbereich
- 87.1 Mitteilungen auf Ersuchen
- 87.2 Unterrichtung ohne Ersuchen
- 87.3 Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- 87.4 Unterrichtung über Straf- und Bußgeldverfahren
- 87.5 Mitteilungen der nach § 72 Absatz 6 zu beteiligenden Stellen von Amts wegen
- 87.6 Unterrichtung über eine Vaterschaftsanfechtungsklage
- 88 Zu § 88 – Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen**
- 88.0 Anwendungsbereich
- 88.1 Besondere gesetzliche Verwendungsregelungen
- 88.2 Übermittlung von Daten, die von einer der in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 6 und Absatz 3 StGB genannten Personen zugänglich gemacht worden sind
- 88.3 Übermittlung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen
- 88.4 Übermittlung von Daten durch die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden und durch nicht-öffentliche Stellen
- 89 Zu § 89 – Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen**
- 89.0 Anwendungsbereich
- 89.1 Amtshilfe des Bundeskriminalamtes und Speicherung der Daten
- 89.2 Nutzung der Daten zu anderen Zwecken
- 89.3 Löschung der Daten
- 89.4 Ausnahmen von den Löschungsfristen
- 89a Zu § 89a – Verfahrensvorschriften für die Fundpapier-Datenbank**
- 89a.0 Allgemeines
- 89a.1 Voraussetzungen für den Abgleich
- 89a.2 Zu übermittelnde Daten
- 89a.3 Datenübermittlung
- 89a.4 Verfahren bei Zweifeln an der Identität
- 89a.5 Form der Datenübermittlung
- 89a.6 Weitere Nutzung der Fundpapier-Datenbank
- 89a.7 Löschung
- 89a.8 Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit
- 90 Zu § 90 – Übermittlungen durch Ausländerbehörden**
- 90.0 Anwendungsbereich
- 90.1 Unterrichtungspflichten
- 90.2 Zusammenarbeit der Behörden
- 90.3 Datenübermittlungen an die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden
- 90.4 Unterrichtung der nach § 72 Absatz 6 zu beteiligenden Stellen
- 90.5 Unterrichtung hinsichtlich Anfechtung der Vaterschaft
- 90a Zu § 90a – Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden**
- 90a.0 Allgemeines
- 90a.1 Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden
- 90a.2 Zu übermittelnde Daten
- 90b Zu § 90b – Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden**
- 91 Zu § 91 – Speicherung und Löschung personenbezogener Daten**
- 91.0 Anwendungsbereich
- 91.1 Vernichtung von Unterlagen über Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung
- 91.2 Vernichtung von Mitteilungen nach § 87
- 91.3 Ausschluss des datenschutzrechtlichen Widerspruchs
- 91a Zu § 91a – Register zum vorübergehenden Schutz**
- 91a.1 Registerführende Stelle und Registerinhalt
- 91a.2 Zu übermittelnde Daten
- 91a.3 Datenübermittlung an die Registerbehörde
- 91a.4 Verantwortung für Registerinhalt, Datenpflege, Aufzeichnungspflicht bei Speicherung
- 91a.5 Datenübermittlung durch die Registerbehörde
- 91a.6 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung
- 91a.7 Verfahren der Datenübermittlung, automatisiertes Verfahren
- 91a.8 Löschung und Sperrung von Daten, Auskunft an den Betroffenen
- 91b Zu § 91b – Datenübermittlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle**
- 91c Zu § 91c – Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthalt-Richtlinie)**

- 91c.0 Allgemeines
- 91c.1 Deutschland erteilt/verlängert Aufenthaltstitel
- 91c.2 Deutschland will in ein Land außerhalb des Geltungsbereichs der Daueraufenthalt-Richtlinie abschieben
- 91c.3 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Deutschland
- 91c.4 Übermittlung der Personalien bei Absatz 1 bis 3
- 91c.5 Anderer Mitgliedstaat leitet aufenthaltsbeendende Maßnahmen ein
- 91c.6 Mitteilungspflichten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber den Ausländerbehörden
- 91d Zu § 91d – Innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2004/114/EG (Studentenrichtlinie)**
- 91d.0 Allgemeines
- 91d.1 Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat nach Studienzulassung in Deutschland
- 91d.2 Studienfortsetzung in Deutschland
- 91e Zu § 91e – Gemeinsame Vorschriften für das Register zum vorübergehenden Schutz und zu innergemeinschaftlichen Datenübermittlungen**
- 92–94 Zu den §§ 92–94 Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration**
- Vorbemerkung zu den §§ 95–98**
- 95 Zu § 95 – Strafvorschriften**
- 95.0 Allgemeines
- 95.1 Straftaten mit einer Strafobergrenze von einem Jahr Freiheitsstrafe
- 95.1a Unerlaubte Erwerbstätigkeit
- 95.2 Straftaten mit einer Strafobergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe
- 95.3 Versuchsstrafbarkeit
- 95.4 Einziehung
- 95.5 Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention
- 95.6 Handeln auf Grund unrechtmäßig erlangtem Aufenthaltstitel
- 96 Zu § 96 – Einschleusen von Ausländern**
- 96.0 Allgemeines
- 96.1 Grundtatbestand
- 96.2 Qualifikationstatbestand
- 96.3 Strafbarkeit des Versuchs
- 96.4 Schleusungen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Republik Island und des Königreichs Norwegen
- 96.5 Erweiterter Verfall
- 97 Zu § 97 – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen**
- 97.0 Allgemeines
- 97.1 Einschleusen mit Todesfolge
- 97.2 Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen
- 97.3 Minder schwerer Fall
- 97.4 Erweiterter Verfall
- 98 Zu § 98 – Bußgeldvorschriften**
- 98.0 Allgemeines
- 98.1 Fahrlässiges Begehen von Straftatbeständen
- 98.2 Einzelne Ordnungswidrigkeitstatbestände
- 98.2a Beauftragung eines Ausländers zu einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung
- 98.3 Weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände
- 98.4 Versuch
- 98.5 Bußgeldrahmen
- 98.6 Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention
- 99 Zu § 99 – Verordnungsermächtigung**
- 100 Zu § 100 – Sprachliche Anpassung**
- 101 Zu § 101 – Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte**
- 101.0 Allgemeines
- 101.1 Aufenthaltsberechtigung; unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- 101.2 Übrige Aufenthaltsgenehmigungen
- 101.3 Daueraufenthalt-EG
- 102 Zu § 102 – Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung**
- 102.1 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen
- 102.2 Anrechnung
- 103 Zu § 103 – Anwendung bisherigen Rechts**
- 104 Zu § 104 – Übergangsregelungen**
- 104.1 Anträge auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsberechtigung
- 104.2 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9
- 104.3 Meistbegünstigungsklausel zum Kindernachzug
- 104.4 Volljährig gewordene Kinder
- 104.5 Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs
- 104.6 Anwendung von § 23 Absatz 2
- 104.7 Niederlassungserlaubnis für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder
- 104a Zu § 104a – Altfallregelung**
- 104a.0 Allgemeines
- 104a.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach Absatz 1
- 104a.2 Volljährige ledige Kinder und unbegleitete Minderjährige
- 104a.3 Ausschluss bei Straftaten von Familienangehörigen
- 104a.4 Integrationsvereinbarung
- 104a.5 Verlängerung gemäß § 104a Absatz 5
- 104a.6 Ausnahmen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen
- 104b Zu § 104b – Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern**
- 105 Zu § 105 – Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen**
- 105.1 Arbeitserlaubnis
- 105.2 Arbeitsberechtigung
- 105a Zu § 105a – Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren**
- 106 Zu § 106 – Einschränkung von Grundrechten**
- 107 Zu § 107 – Stadtstaatenklausel**

- 61.1.4 Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das vorübergehende Verlassen des Landes oder des Aufenthaltsorts der räumlichen Beschränkung erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 12 Absatz 5, vgl. Nummer 12.5.2.2 f.).
- 61.1.5 Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung sind bußgeldbewehrt (§ 98 Absatz 3 Nummer 2 und 4) und bei wiederholtem Verstoß strafbewehrt (§ 95 Absatz 1 Nummer 7). Auf Nummer 95.1.7.4 wird hingewiesen.
- 61.1a Räumliche Beschränkung in Fällen des § 60a Absatz 2a**
- Bei Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2a ist der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland zu beschränken (§ 61 Absatz 1a Satz 1). Soweit der zuständigen Grenzbehörde (§ 71 Absatz 3 Nummer 2) die zuletzt zuständige Ausländerbehörde nicht bekannt ist, da diese zunächst nicht feststellbar oder nicht vorhanden ist, ist das Verfahren nach § 15a anwendbar (§ 61 Absatz 1a Satz 3).
- 61.2 Ausreiseeinrichtungen**
- Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern ausdrücklich, Ausreiseeinrichtungen zu schaffen. Soweit sie hiervon Gebrauch machen, können sie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 verpflichten, darin zu wohnen. Ausreiseeinrichtungen dienen als offene Einrichtung der Unterbringung von Personen, die keine oder unzutreffende Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit machen und/oder die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigern. Die Unterbringung in einer zentralen Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht eine intensive, auf eine Lebensperspektive außerhalb des Bundesgebiets gerichtete psycho-soziale Betreuung; sie stellt gegenüber der Abschiebungshaft ein milderes Mittel dar. Die intensive Betreuung soll zur Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur notwendigen Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten beitragen. Darüber hinaus ist die gezielte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr möglich.
- 62 Zu § 62 – Abschiebungshaft**
- 62.0 Allgemeines und Verfahren**
- 62.0.0 Ein Ausländer darf grundsätzlich nicht ohne richterliche Entscheidung in Abschiebungshaft genommen werden (vgl. Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG, § 62 Absatz 2). Dies gilt auch dann, wenn eine Freiheitsentziehung nur kurzfristig andauert. Eine Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Anordnung ist nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen (Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG). Eine vorläufige Ingewahrsamnahme zur Sicherung der Haftanordnung ist in § 62 Absatz 4 geregelt (Nummer 62.4).
- 62.0.1 Die Beantragung von Abschiebungshaft ist nach § 62 sowohl zur Vorbereitung der Ausweisung (Absatz 1) als auch zur Sicherung der Abschiebung (Absatz 2) möglich. In jedem Fall darf Abschiebungshaft nur beantragt und angeordnet werden, wenn die Abschiebung ohne die Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt würde.
- 62.0.2 Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Abschiebung ist zu berücksichtigen, dass das aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot die Behörden verpflichtet, die Abschiebung eines in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers mit größtmöglicher Schnelligkeit zu betreiben. Verzögerungen des Verfahrens von behördlicher Seite können einen Haftantrag gegenstandslos machen bzw. zur Unzulässigkeit der Haftfortdauer führen. Abschiebungshaft ist nur solange zulässig, wie sinnvolle Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen werden können.
- 62.0.3 Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 106 Absatz 2 Satz 1 nach dem FamFG. Sachlich zuständig für die Anordnung der Abschiebungshaft ist das Amtsgericht (§ 23a Absatz 1 Nummer 2 GVG). Örtlich zuständig nach § 416 Satz 1 FamFG ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht (z. B. Ort der Festnahme; § 416 Satz 1 FamFG). In Eilfällen ist auch das Amtsgericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Anordnung entsteht (§ 50 Absatz 2 FamFG). Für die Anordnung von Abschiebungshaft als so genannte Überhaft ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Haftanstalt ist (§ 416 Satz 2 FamFG).
- 62.0.3.0 Zuständig für die Festnahme des Ausländers sowie für die Beantragung der Abschiebungshaft (§ 417 Absatz 1 FamFG) sind – unbeschadet des Verwaltungsvollstreckungsrechts der Länder – die Ausländerbehörden (§ 71 Absatz 1 – zur örtlichen Zuständigkeit vgl. Nummer 71.1.2), daneben die Polizeien der Länder (§ 71 Absatz 5) sowie die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Absatz 3 Nummer 1). Zur Frage der Zuständigkeit der Polizeien der Länder für die Festnahme des Ausländers wird auf die Nummer 71.5 verwiesen. In unaufschiebbaren

- Fällen ist die Ausländerbehörde eines anderen Landes für die Beantragung der Haft zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt.
- 62.0.3.1 Ein Antrag auf Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 1 ist nur zu stellen, wenn nach der Sach- und Rechtslage der Erlass einer Ausweisungsverfügung erforderlich ist (siehe Nummer 62.1) und die Haft verhältnismäßig ist. § 72 Absatz 4 ist zu beachten. Ist von vornherein abzusehen, dass eine Ausweisung nicht innerhalb von sechs Wochen ergehen kann, sind in dem Haftantrag die besonderen, von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die ausnahmsweise eine Überschreitung der für den Regelfall vorgesehenen Höchstdauer der Vorbereitungshaft rechtfertigen. Befindet sich der Ausländer bereits in Vorbereitungshaft wegen beabsichtigter Ausweisung und wurde die Ausweisung danach verfügt (vgl. § 62 Absatz 1 Satz 3), ist nach Ablauf der angeordneten Haftdauer unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Sicherungshaft zu beantragen. Eine Vorbereitungshaft wird auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft angerechnet (§ 62 Absatz 3 Satz 3).
- Mit dem Antrag der Ausländerbehörde auf Vorbereitungshaft beim zuständigen Amtsgericht (§ 416 FamFG) soll die Akte des Ausländers vorgelegt werden (§ 417 Absatz 2 Satz 3 FamFG). Für die Zulässigkeit ist der Antrag zu begründen und hat Tatsachen zu den in § 417 Absatz 2 Satz 2 FamFG aufgeführten Voraussetzungen für die Anordnung der Haft zu enthalten. Zudem sind darzulegen:
- 62.0.3.1.1 – die Gründe, die einer sofortigen Entscheidung über die Ausweisung entgegenstehen,
- 62.0.3.1.2 – dass die Abschiebung ohne Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde und
- 62.0.3.1.3 – die Gründe für die beantragte Dauer der Haft.
- 62.0.3.2 Sicherungshaft darf nur beantragt werden, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Ausreisefrist abgelaufen ist (§ 50 Absatz 2) und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ausgereist ist. Bereits bei der Antragstellung ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist (§ 62 Absatz 2 Sätze 3 und 4). Die Erforderlichkeit der Sicherungshaft setzt das Vorliegen von Haftgründen voraus (§ 62 Absatz 2 Satz 1 und 2).
- Mit dem Antrag der Ausländerbehörde auf Sicherungshaft beim zuständigen Amtsgericht (§ 416 FamFG) soll die Akte des Ausländers vorgelegt werden (§ 417 Absatz 2 Satz 3 FamFG). Als Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der Antrag zu begründen und hat Tatsachen zu den in § 417 Absatz 2 Satz 2 FamFG aufgeführten Voraussetzungen für die Anordnung der Haft zu enthalten. Für die Begründung des Haftantrags sind zudem folgende Gesichtspunkte maßgebend:
- 62.0.3.2.1 – dass der Ausländer die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 58 erfüllt und ggf. bereits eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG ergangen ist,
- 62.0.3.2.2 – aus welchem Grund eine Abschiebung geboten erscheint (§ 58),
- 62.0.3.2.3 – dass einer Abschiebung keine Abschiebungsverbote (§ 60) oder nicht nur kurzfristige andere Hindernisse entgegenstehen, der Ausländer voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Monate reisefähig ist und
- 62.0.3.2.4 – weshalb die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist (Haftgründe, vgl. § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5; § 62 Absatz 2 Satz 2).
- 62.0.3.3 Solange der Aufenthalt des Ausländers gestattet ist (§ 55 AsylVfG), darf er außer in den Fällen des § 14 Absatz 3 AsylVfG nicht in Haft genommen werden. Wird durch die Asylfolgeantragstellung lediglich ein vorübergehendes Vollstreckungshindernis bewirkt (§ 71 Absatz 4 i. V. m. § 36 Absatz 3 Satz 8 AsylVfG) und wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, steht dies der Anordnung der Abschiebungshaft nicht entgegen (vgl. § 71 Absatz 8 AsylVfG, § 71a Absatz 2 Satz 3 AsylVfG). Die Verlängerungsvorschrift des § 62 Absatz 3 Satz 2 gilt auch für Asylfolgeantragsteller.
- 62.0.3.4 Befindet sich der Ausländer in Sicherungshaft, stellt ein anhängiges Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO oder nach § 123 VwGO kein entgegenstehendes dauerndes Hindernis dar. Wird dem Ausländer auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung vorläufiger Rechtsschutz gewährt, wird er bis zur Beendigung des Hauptsacheverfahrens auf Anordnung der Ausländerbehörde aus der Haft entlassen. In dem in § 80b Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO genannten Zeitpunkt ist das Vorliegen von Haftgründen erneut zu prüfen.
- 62.0.3.5 Die Befugnis, einen Ausländer auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vorläufig festzunehmen (z. B. § 127 StPO) oder in Gewahrsam (z. B. § 39 BPolG) zu nehmen, bleibt unberührt. Befindet sich der Ausländer bereits im öffentlichen Gewahrsam, ist der Haftantrag unverzüglich zu stellen (vgl. § 428 Absatz 1 FamFG). Ordnet der Haftrichter des nach § 416 Satz 2 FamFG zuständigen Amtsgerichts Abschiebungshaft an, geht der Gewahrsam in Abschiebungshaft über.
- 62.0.3.6 Die beantragte Dauer der Haft ist zu begründen. Die Ausländerbehörde hat Haft- und Haftverlängerungsanträge so rechtzeitig zu stellen, dass die mündliche Anhörung des Ausländers vor der zu treffenden Entscheidung des Haftrichters durchgeführt werden kann. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzun-

gen des § 420 Absatz 2 FamFG (Nachteile für die Gesundheit des Anzuhörenden oder das Vorhandensein einer übertragbaren Krankheit) erfüllt sind; bei Gefahr im Verzug kann das Gericht ohne Anhörung des Ausländers eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen (§ 427 Absatz 2 FamFG). Hiervon ist auch Gebrauch zu machen, wenn nach einer angekündigten Überstellung nach Deutschland beabsichtigt ist, den Ausländer unmittelbar in Haft zu nehmen. Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrages gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach §§ 425 Absatz 3, 417 Absatz 2 FamFG entsprechend (siehe Nummer 62.0.3.2). Zudem ist zu begründen:

- 62.0.3.6.1 – welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- 62.0.3.6.2 – aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war und
- 62.0.3.6.3 – wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist.

62.0.4 Die Abschiebungshaft vollziehen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 422 Absatz 3 FamFG). Diese Zuständigkeitsregelung lässt die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die gerichtliche Anordnung der Freiheitsentziehung und die Entscheidung über die Fortdauer der Abschiebungshaft auf dem ordentlichen Rechtsweg unberührt (§ 417 Absatz 1, § 425 Absatz 3 FamFG). Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Frage, ob die Anordnung der Freiheitsentziehung für sofort wirksam erklärt oder ausgesetzt werden soll (§§ 422 Absatz 2, 424 FamFG). Zum Vollzug der Abschiebungshaft durch die Ausländerbehörde gehört daher nicht die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der eine Freiheitsentziehung anordnenden Entscheidung bzw. die Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung durch das Amtsgericht gemäß § 427 FamFG als Grundlage für die Vollstreckung der Abschiebungshaft. Zur Haftdauer siehe Nummer 62.3.

62.0.5 Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Schwangere bzw. Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sollen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Halten sich die Eltern des minderjährigen Ausländers nicht im Bundesgebiet auf, hat die Ausländerbehörde mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung des Ausländers bis zur Abschiebung Kontakt aufzunehmen (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Minderjährige Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sollen bis zur Abschiebung regelmäßig in der bisherigen Unterkunft untergebracht werden.

Bei Familien mit minderjährigen Kindern soll i. d. R. nur Abschiebungshaft für einen Elternteil beantragt werden.

62.0.6 Für Ausgang, Beurlaubung, Freigang aus der Abschiebungshaft oder Unterbringung im offenen Vollzug ist nach dem Gesetzeszweck kein Raum.

62.0.7 Zur Anordnung von Abschiebungshaft gegen Unionsbürger siehe Nummer 7.1.4.2 und 7.2.4 VwV-FreizügG/EU.

62.1 Vorbereitungshaft

62.1.1 Vorbereitungshaft ist nur dann zulässig, wenn nach dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung der Erlass einer Ausweisungsverfügung rechtlich möglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, über die erforderliche Ausweisung jedoch nicht sofort entschieden werden kann. Vorbereitungshaft ist insbesondere dann zulässig, wenn die Ausweisung innerhalb von sechs Wochen nach Antritt der Haft verfügt und die Abschiebung in dieser Zeit durchgeführt werden kann. Außerdem ist erforderlich, dass die Abschiebung des Ausländers, die auf Grund der beabsichtigten Ausweisung vollzogen werden soll, rechtlich und tatsächlich möglich ist und ohne die Vorbereitungshaft wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben (Nummer 62.0.3.1). Die unmittelbar bevorstehende Entlassung des Ausländers aus der Untersuchungshaft kann für die Beantragung von Vorbereitungshaft Anlass geben.

62.1.2 Bei Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen ist von Amts wegen unverzüglich zu beantragen, die Haft aufzuheben.

62.1.3 Eine über die Sechs-Wochen-Frist des § 62 Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Dauer der Vorbereitungshaft ist in atypischen Fallkonstellationen denkbar, z. B. wenn der Erlass einer Ausweisungsverfügung durch vom Ausländer zu vertretende Umstände hinausgezögert wird.

62.2 Sicherungshaft

62.2.0.0 Bei der Sicherungshaft handelt es sich um eine Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung. Sie dient weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, der Strafvollstreckung noch stellt sie eine Beugemaßnahme oder eine Ersatzfreiheitsstrafe dar.

62.2.0.1 § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 regelt abschließend, aus welchen Gründen ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen ist. Die Haft zur Sicherung der Abschiebung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der in § 62 Absatz 2 Satz 1 genannten Haftgründe vorliegen und die Rechtsvoraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind (§ 58). Macht der Ausländer glaubhaft (z. B. durch Vorlage von Flugtickets), dass er sich einer Abschiebung

- nicht entziehen will, ist allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht ausreichend, um die Sicherungshaft anzuordnen (§ 62 Absatz 2 Satz 3). Gleiches muss für sämtliche Haftgründe gelten, wenn er sich der Abschiebung offensichtlich nicht entziehen will. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein mit dem deutschen Behördenaufbau nicht vertrauter Ausländer seinen Aufenthaltsortwechsel zwar der zuständigen Meldebehörde, nicht aber (entsprechend § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) der Ausländerbehörde angezeigt hat oder wenn er jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Haftantrag seine ordnungsbehördliche Anmeldung veranlasst hat und zusätzliche Umstände gegen die Notwendigkeit einer Sicherung der Abschiebung durch Haftanordnung sprechen. Ist die Abschiebung auf andere Weise gesichert oder ist mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass eine Abschiebung nicht mehr erforderlich sein wird, erübrigt sich die Beantragung von Sicherungshaft selbst dann, wenn einer der Haftgründe des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 vorliegt.
- 62.2.0.2 Liegt ein Haftgrund gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 vor, so ist Haftantrag nur dann zu stellen, wenn auch die tatsächliche Möglichkeit besteht, dass die Abschiebung innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden kann. Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (z. B. Reiseunfähigkeit wegen stationärer Krankenhausbehandlung), innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Absatz 2 Satz 4).
- 62.2.1.1.1 Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ergibt sich der Sicherungshaftgrund aus der vollziehbaren Ausreisepflicht auf Grund einer unerlaubten Einreise. Die vollziehbare Ausreisepflicht muss sich unmittelbar aus einer unerlaubten Einreise gemäß § 14 Absatz 1 ergeben. Dies ist nicht der Fall, wenn der Aufenthalt zwischenzeitlich rechtmäßig war und andere Umstände als die unerlaubte Einreise zu einer vollziehbaren Ausreisepflicht geführt haben. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels berührt die vollziehbare Ausreisepflicht auf Grund unerlaubter Einreise jedoch nicht (§ 81 Absatz 3 Satz 1). Durch Aussetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 80 Absatz 5 VwGO) entfällt der Haftgrund. Der Haftgrund entfällt auch, wenn der Ausländer glaubhaft macht (z. B. Bereitstellung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5, Vorlage von Flugtickets oder Rückfahrkarten), dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will (§ 62 Absatz 2 Satz 3). Beachtlich sind jedoch entsprechende Absichten des Ausländers nur dann, wenn er diese tatsächlich verwirklichen kann (z. B. Einwanderung in einen Drittstaat).
- 62.2.1.1.2 Auf Asylsuchende, denen die Einreise in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen zu verweigern ist (vgl. § 18 Absatz 2 AsylVfG), findet § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Anwendung. Wird jedoch der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des AsylVfG gestattet, entfällt mit Ausnahme der in § 14 Absatz 3 AsylVfG genannten Fälle der Haftgrund wegen unerlaubter Einreise. Ausgenommen von dem Haftgrund sind auch Ausländer, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, wenn nach § 71 Absatz 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird (vgl. auch § 71a Absatz 2 Satz 3 AsylVfG).
- 62.2.1.2 Kann eine nach § 58a erlassene Abschiebungsanordnung auf Grund bestehender Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 1 bis 8 (§ 58a Absatz 3) oder auf Grund eingelegerter Rechtsbehelfe (§ 58a Absatz 4) nicht sofort (d. h. nur vorübergehend nicht) vollzogen werden, ist der Sicherungshaftgrund des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a erfüllt.
- 62.2.1.3 Kommt der Ausländer der Anzeigepflicht nach § 50 Absatz 5 nicht nach, kann er den Haftgrund des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfüllen. Dieser Sicherungshaftgrund setzt die Unerreichbarkeit des Ausländers infolge eines unangemeldeten Wechsels des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisefrist voraus. Der Haftgrund entfällt, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung über den Haftantrag seine ordnungsgemäße Anmeldung veranlasst hat und zusätzliche Umstände gegen die Notwendigkeit einer Sicherung der Abschiebung durch Anordnung der Haft sprechen (Nummer 62.2.0.1). Die Sicherungshaft aus den genannten Gründen muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abschiebung stehen. Liegt der Haftgrund vor und ist der Ausländer wegen unbekanntem Aufenthalts tatsächlich nicht erreichbar, kann die Haftanordnung ohne vorherige persönliche Anhörung erfolgen. Diese ist unverzüglich nach seinem Ergreifen nachzuholen.
- 62.2.1.4 Der Abschiebungshaftgrund des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 kommt insbesondere bei abgelehnten Asylantragstellern, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen (vgl. § 47 AsylVfG), zum Tragen. Vorausgesetzt wird, dass dem Ausländer ein bestimmter, konkreter Abschiebungstermin und -ort zwar angekündigt, er dort aus einem von ihm zu vertretenden Grund jedoch nicht angetroffen wurde. Die Beweislast für ein unverschuldetes Nichterscheinen liegt bei dem Ausländer (§ 82 Absatz 1).
- 62.2.1.5 § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfasst nicht in Nummer 1 bis 3 genannte Haftgründe, die eine Abschiebung verhindert haben (Auffangtatbestand). Die für das Verhalten des Ausländers maßgeblichen Gründe sind i. d. R. unerheblich. Das Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten gegen die Abschiebung ist kein Haftgrund.
- 62.2.1.6 § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 enthält eine Generalklausel, auf Grund derer Sicherungshaft

- anzuordnen ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Abschiebung ohne die Inhaftnahme des Ausländers nicht durchgeführt werden kann. Sofern eine Ausreisefrist gesetzt wurde, ist für das Vorliegen des Haftgrundes deren Ablauf (vgl. § 50 Absatz 2) maßgeblich. Die Anwendung des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 setzt den begründeten Verdacht voraus, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Diese Voraussetzung ist nicht bereits dann erfüllt, wenn der Ausländer keine festen sozialen Bindungen im Bundesgebiet besitzt, keine verwandtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet hat oder mittellos (§ 58 Absatz 3 Nummer 4) ist. Die bloße Weigerung zur freiwilligen Ausreise ist allein als Haftgrund nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Umstände den Verdacht begründen, dass der Ausländer die Absicht hat, sich der Abschiebung zu entziehen. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Ausländer voraussichtlich in einer Weise der Abschiebung entziehen will, die bereits durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden kann, ist die Anordnung von Sicherungshaft unzulässig.
- 62.2.1.6.1 Die Durchführbarkeit der Abschiebung ist infrage gestellt, wenn die Gefahr besteht, dass sich der Ausländer dem Zugriff entziehen will. Hierfür können z. B. folgende Gesichtspunkte sprechen:
- 62.2.1.6.1.1 – der Ausländer verheimlicht, dass er zur Ausreise notwendige Heimreisedokumente besitzt,
- 62.2.1.6.1.2 – der Ausländer ist mit einem ge- oder verfälschten Pass oder Passersatz eingereist oder eingeschleust worden und macht über seine Identität keine oder unzutreffende Angaben,
- 62.2.1.6.1.3 – der Ausländer hielt sich verborgen oder ist z. B. aus einem Hafturlaub nicht zurückgekehrt,
- 62.2.1.6.1.4 – der Ausländer hat gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften (z. B. räumliche Aufenthaltsbeschränkung, Ausreise entgegen § 50 Absatz 4) verstoßen und die Art der Verstöße legt die Schlussfolgerung nahe, dass er sich künftig der Abschiebung zu entziehen versuchen wird.
- 62.2.1.6.2 Auch die mangelnde Mitwirkung an der Ausstellung oder der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Heimreisedokuments oder Beantragung eines erforderlichen Transitvisums kann jedenfalls dann einen Haftgrund darstellen, wenn entsprechende behördliche Bemühungen deswegen ohne Erfolg sind und aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden kann, der Ausländer wolle einer Abschiebung aktiv entgegenwirken. Der Ausländer ist vorher auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 48, 82 sowie § 56 AufenthV) hinzuweisen.
- 62.2.1.6.3 Bemüht sich der in Sicherungshaft befindliche Ausländer nicht um die Beschaffung eines gültigen Heimreisedokuments und waren entsprechende Bemühungen der Ausländerbehörde bislang erfolglos, wird die Verlängerung der Haft beantragt.
- 62.2.2 Die Ermessenvorschrift des § 62 Absatz 2 Satz 2 stellt neben den zwingenden Vorschriften des Satzes 1 eine eigene Rechtsgrundlage für die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von längstens zwei Wochen dar (so genannte „kleine Sicherungshaft“). Anzeichen dafür, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will, sind nicht ausschlaggebend. Abschiebungsgründe müssen weiterhin vorliegen. Voraussetzung ist, dass die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung bereits bis zum Ablauf von zwei Wochen durchgeführt werden kann. Im Zeitpunkt der Antragstellung muss feststehen, dass die Abschiebung aus der Sicherungshaft heraus oder unmittelbar nach ihrem Ablauf durchgeführt werden kann.
- 62.2.3 Auf Nummer 62.2.1.1.1 wird Bezug genommen.
- 62.2.4 Auf Nummer 62.2.0.2 und 62.3.0 wird Bezug genommen.
- 62.2.5.0 Gescheitert i. S. d. Satzes 5 ist eine Abschiebung dann, wenn sie objektiv in absehbarer Zeit nicht durchführbar ist. Dies ist in Konstellationen, in denen eine Abschiebung nach den objektiven Umständen zeitnah nachgeholt werden kann, etwa bei einer Flugverschiebung oder einem Flugausfall, nicht der Fall. Ein neuer Haftbeschluss muss nicht erwirkt werden, soweit die Abschiebung innerhalb der Anordnungsfrist nachgeholt werden kann.
- 62.2.5.1 Nach § 62 Absatz 2 Satz 5 gilt die Anordnung von Sicherungshaft trotz Zweckverfehlung (Scheitern der Abschiebung) in Fällen fort, in denen der Ausländer das Scheitern (siehe Nummer 62.2.5.0) der Abschiebung und damit die Zweckverfehlung der Maßnahme selbst herbeigeführt hat. Ein neuer Haftbeschluss muss bis zum Ablauf der Anordnungsfrist nicht erwirkt werden.
- 62.2.5.2 Zu vertreten hat der Ausländer alle Handlungen oder Unterlassungen aus seiner Einflussphäre, die für die Zweckverfehlung der Maßnahme ursächlich sind. Dies kann z. B. ein Verhalten des Ausländers im Zuge des Rückführungsfluges sein, das dazu führt, dass der Flug abgebrochen werden muss.
- 62.3 Dauer der Sicherungshaft**
- 62.3.0 Bei der Beantragung von Sicherungshaft ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall die Dauer von drei Monaten Haft nicht überschritten werden soll und eine Haftdauer von sechs Monaten nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden darf. Die Verlängerung der Sicherungshaft um bis zu zwölf Monate ist zu-

- lässig, wenn es der Ausländer zu vertreten hat, dass die Ausländerbehörde einen längeren Zeitraum für die Durchführung der Abschiebung benötigt (z. B. der Ausländer vernichtet den Pass oder weigert sich, an der Beschaffung eines Passes mitzuwirken). Steht jedoch die Unmöglichkeit der Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate fest, ist Sicherungshaft gemäß § 62 Absatz 2 Satz 4 unzulässig. Ist die Abschiebung gescheitert und hat dies der Ausländer zu vertreten (z. B. weil er den Abflug wegen Randalierens im Flugzeug vereitelt hat), bleibt die Anordnung von Sicherungshaft nach Absatz 2 Satz 1 bis zum ursprünglich vorgesehenen Ende der Anordnungsfrist aufrechterhalten (§ 62 Absatz 2 Satz 5, vgl. Nummer 62.2.5.0).
- 62.3.0.1 Die Ausländerbehörde ist während der Dauer der Haft zur Prüfung verpflichtet, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Sicherungshaft weiter vorliegen oder auf Grund nachträglich eingetretener Umstände entfallen sind. Dazu zählen beispielsweise die Mitwirkung des Ausländers an der Passbeschaffung, das Ergehen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im vorläufigen Rechtschutzverfahren (vgl. § 80 Absatz 5 VwGO, § 80b Absatz 3 VwGO oder § 123 VwGO), die Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die längerfristige oder dauerhafte Undurchführbarkeit der Abschiebung (z. B. Vorliegen eines Abschiebungsverbots bzw. Abschiebungsstopps i. S. v. § 60 Absatz 1 bis 5 und 7, § 60a Absatz 1).
- 62.3.0.2 Die Freiheitsentziehung muss zu jedem Zeitpunkt ihrer Dauer von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt sein. Daher ist es ausgeschlossen, die Fortdauer der Abschiebungshaft wegen des Zeitaufwandes für Verwaltungsvorgänge zu beantragen bzw. anzuordnen, mit denen ein anderer Zweck als derjenige verfolgt wird, der die Haft dem Grunde nach rechtfertigt.
- 62.3.0.3 In Fällen, in denen sich der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß § 59 Absatz 5 gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 Satz 1 oder 2 angeordnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, wenn von der Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht wurde, die Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu ermöglichen. Die Ausländerbehörde hat eine besondere, auf die Notwendigkeit der Haftverlängerung abhebende Begründungspflicht.
- 62.3.1.1 Sicherungshaft kann auch bei wiederholter Haftanordnung grundsätzlich nur bis zu insgesamt sechs Monaten angeordnet werden. Soll die Dauer der Sicherungshaft länger als drei Monate andauern, sind bei der Beantragung von Sicherungshaft bis zu sechs Monaten besondere Anforderungen an die Begründungspflicht hinsichtlich der Erforderlichkeit zu stellen.
- 62.3.1.2 Eine auf sechs Monate zu begrenzende Haftanordnung erfüllt ihren gesetzlichen Sicherungszweck nicht, wenn von vornherein damit zu rechnen ist, dass die Abschiebung erst nach Ablauf von sechs Monaten durchführbar sein wird und die für die Verzögerung maßgebenden Umstände nicht in einem dem Ausländer zurechenbaren Verhalten liegen, vgl. § 62 Absatz 2 Satz 4. Der Ausländer hat Umstände zu vertreten, die sowohl zum Entstehen des Abschiebungshindernisses geführt haben als auch zum Wegfall des Hindernisses führen können. Dem Ausländer können hinsichtlich der Festsetzung oder Verlängerung einer über drei Monate hinausgehenden Haftdauer auch solche Umstände zum Nachteil gereichen, die dazu geführt haben, dass ein Abschiebungshindernis überhaupt erst eingetreten ist (z. B. Vernichtung der gültigen Reisedokumente). Es ist unerheblich, ob der Ausländer durch sein Verhalten nach Eintritt eines Abschiebungshindernisses zu einer Verzögerung der Abschiebung zurechenbar beiträgt oder ob schon das Hindernis selbst von ihm in zu vertretender Weise mit herbeigeführt worden ist. Dies ist jedoch zu verneinen, wenn die Ausländerbehörde nicht alle aussichtsreichen Anstrengungen unternommen hat, um etwa Passersatzpapiere zu beschaffen, damit der Vollzug der Sicherungshaft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden kann.
- 62.3.2 Eine Verlängerung der Sicherungshaft um bis zu zwölf Monate auf die Höchstdauer von 18 Monaten ist nur dann zulässig, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert (§ 62 Absatz 3 Satz 2) und ihm dies zurechenbar ist (z. B. mangelnde Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten; Verstoß gegen die Passvorlagepflicht nach § 48 Absatz 1; Weigerung, sich der Auslandsvertretung des Heimatstaates vorzustellen). Es muss feststehen, dass der Ausländer ihm zumutbare Handlungen pflichtwidrig unterlässt bzw. seinen Pflichten widersprechend handelt. Das Verhalten des Ausländers muss zudem weiter ursächlich für die Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung bleiben. Eine Verlängerung der Sicherungshaft um bis zu zwölf Monate ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wenn der Ausländer einen Asylfolgeantrag gestellt hat. Eine Verhinderung der Abschiebung i. S. v. § 62 Absatz 3 Satz 2 liegt nicht vor, wenn der Ausländer Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpft (siehe Nummer 62.2.1.5).

62.3.3 Die Ausländerbehörde hat während der Dauer der Sicherungshaft kontinuierlich zu prüfen, ob die Haftgründe fortbestehen und Maßnahmen in den Akten zu vermerken. Sie hat den Vollzug der Abschiebungshaft unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen (§ 424 Absatz 1 Satz 3 FamFG) und deren Aufhebung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind (§ 426 Absatz 2 FamFG).

62.3.4 § 62 findet auf Ausländer entsprechende Anwendung, die zurückgeschoben werden (vgl. § 57 Absatz 3). Für die Stellung des Haftantrags, für den Vollzug der Haft sowie für den Erlass eines Leistungsbescheids sind die für die Zurückschiebung zuständigen Behörden bzw. die Polizeien der Länder zuständig (§ 71 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 5). Für die Zurückweisung gilt § 15 Absatz 5 (vgl. Nummer 15.5). Für die Beantragung der Haft im Falle der Zurückschiebung kann außerdem von Bedeutung sein, ob der Ausländer gegen aufenthaltsrechtliche oder melderechtliche Vorschriften verstoßen hat, er sich seit der Einreise verborgen hielt, sich ohne Heimreisedokumente im Bundesgebiet aufhält, unzutreffende Angaben über seine Person gemacht oder Straftaten begangen hat.

62.4 Vorläufige Ingewahrsamnahme ohne vorherige richterliche Anordnung zur Sicherstellung der Sicherungshaft

62.4.1 Absatz 4 soll die richterliche Vorführung zur Anordnung von Sicherungshaft von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sicherstellen, wenn der Ausländer vorläufig in Gewahrsam genommen worden ist, weil der dringende Verdacht des Vorliegens von Haftgründen nach § 62 Absatz 2 Satz 1 besteht, die vorherige richterliche Entscheidung über die Anordnung von Sicherungshaft den Umständen nach nicht eingeholt werden kann und die Gefahr der Vereitelung der Haftanordnung besteht. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine konkret geplante Festnahme bedarf regelmäßig einer vorherigen richterlichen Anordnung; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

62.4.2 Die Ausschreibung eines Ausländers zur Festnahme (vgl. Nummer 50.7) ist für die Behörde, die den Ausländer aufgreift, nicht bindend; sie muss die Voraussetzungen für die vorläufige Ingewahrsamnahme eigenverantwortlich prüfen. Die Ausschreibung zur Festnahme lässt aber erkennen, dass die ausschreibende Behörde zum Zeitpunkt der Ausschreibung das Vorliegen von Haftgründen bejaht hat.

62.4.3 Die vorläufige Festnahme ist beispielsweise in folgenden Fallkonstellationen vorstellbar:

- 62.4.3.1 – Die Polizeibehörden überprüfen die Personalien eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zur Nachtzeit. Hier gewährleistet Absatz 4 eine bundeseinheitliche Re-

gelung, der zufolge der Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung vorläufig in Gewahrsam genommen werden kann. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.

- 62.4.3.2 – Während einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde stellt sich heraus, dass der vollziehbar Ausreisepflichtige untertauchen will.

- 62.4.3.3 – Die Voraussetzungen für eine Anordnung von Sicherungshaft sind der Ausländerbehörde bekannt, der Ausländer erscheint dort zufällig vor Stellung des Haftantrags.

- 62.4.3.4 – Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer unbekanntem Aufenthalts (vgl. § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) wird von der Polizei aufgegriffen.

63 Zu § 63 – Pflichten der Beförderungsunternehmer

63.1 Kontroll- und Sicherungspflichten

63.1.1 Die Vorschrift untersagt es Beförderungsunternehmern, Ausländer ohne die erforderlichen Reisedokumente in das Bundesgebiet zu befördern. Das Verbot gilt sowohl für Beförderungen auf dem Luft- und Seeweg als auch für Beförderungen auf dem Landweg mit Ausnahme des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs. Das Beförderungsverbot muss nicht angeordnet werden. Aus dem gesetzlichen Verbot, Ausländer nicht in das Bundesgebiet zu befördern, wenn sie nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen, ergibt sich zugleich die Pflicht des Beförderungsunternehmers, Pass und Visum ausreichend zu kontrollieren. Durch die Kontrollpflicht soll sichergestellt werden, dass der Ausländer die für den Grenzübergang nach § 13 Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine Kontrollpflicht ist auch in Annex 9 zum ICAO-Übereinkommen festgelegt.

63.1.2 Ausländer, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Europäischem Gemeinschaftsrecht in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten, unterliegen nicht dem Beförderungsverbot. Ein auf Grund seiner Staatsangehörigkeit visumpflichtiger Ausländer, der Inhaber eines von einer anderen Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitels und daher nach Artikel 21 SDÜ begünstigt ist, unterliegt ebenfalls nicht dem Beförderungsverbot.

63.1.3.1 Die Kontrollpflicht nach § 63 Absatz 1 fordert von dem Beförderungsunternehmer, vor dem Transport zu prüfen, ob der Ausländer im Besitz der erforderlichen Dokumente ist. Dem Beförderungsunternehmer kann das Verbot insbesondere dann entgegengehalten werden, wenn er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können,